

Straßen nicht mehr nach Personen benennen

Antrag Nr. 20-26 / A 05696 von der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 17.06.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17633

Beschluss des Kommunalausschusses vom 04.12.2025 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Antrag Nr. 20-26 / A 05696 von der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 17.06.2025
Inhalt	Die Vor- und Nachteile der Straßenbenennung nach Personen und einer nicht personenbezogenen Benennung werden dargestellt.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	- / -
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Die gängige Praxis der Straßenbenennung soll beibehalten werden.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Straßenbenennung nach Personen, sachbezogene Straßenbenennung, Grundsätze der Straßenbenennung
Ortsangabe	-/-

Straßen nicht mehr nach Personen benennen

Antrag Nr. 20-26 / A 05695 von der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 17.06.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17633

2 Anlagen:

1. Antrag Nr. 20-26 / A 05695 der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 17.06.2025
2. Stellungnahme Public History München vom 05.11.2025

Beschluss des Kommunalausschusses vom 04.12.2025 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Dem Kommunalreferat (KR) liegt ein Antrag der Fraktion ÖDP/München-Liste mit folgender Forderung vor: „*Straßen, Wege und Plätze sollen in München nicht mehr nach Personen benannt werden, sondern nur noch nach – für möglichst viele Menschen einfach les- und merkbaren – Objekten wie zum Beispiel gängigen Tier- und Pflanzenarten oder dort befindlichen bekannten Einrichtungen wie Kliniken, Schulen, Parks oder Kulturstätten.*“

Die Begründung lautet: „*Allzu oft stellt sich im Nachhinein heraus, dass Personen, nach denen Straßen, Wege und Plätze benannt sind, doch nicht dafür geeignet sind, dass ihnen diese Ehre zuteil wird. Dann muss über eine Umbenennung nachgedacht werden. Über Umbenennungen gibt es dann oft Uneinigkeit in Politik und Öffentlichkeit, und außerdem ist eine Umbenennung für die betroffenen Anwohner mit Aufwand, Kosten und nervenzehrender Unsicherheit verbunden. Das ließe sich leicht vermeiden. Ein Vorteil einer neutralen Namensgebung wäre auch, dass mit sehr einfachen Begriffen gearbeitet werden kann, die für möglichst viele Menschen verständlich, gut lesbar und gut merkbar sind.*“

2. Sachverhalt

2.1 Rechtsgrundlage, Zuständigkeit und Zielsetzung der Straßenbenennung

Die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist eine ureigene Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen. Sie erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse und stellt eine Ermessensentscheidung des zuständigen politischen Gremiums dar. Die Zuständigkeit ist in Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes geregelt. Darin heißt es: „*Die Gemeinden können den öffentlichen Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen.*“

In der Landeshauptstadt München (LHM) ist die Straßenbenennung und deren grundsätzliche Zielsetzung in der Straßennamen- und Hausnummersatzung geregelt. Der **§ 1 Grundsatz** lautet: „(1) Die Stadt benennt die öffentlichen Verkehrsf lächen (insbesondere Straßen, Plätze und Brücken) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung), um eine **rasche und zuverlässige Orientierung** im gesamten Stadtgebiet zu gewährleisten. (2) Private Erschließungsflächen werden ebenfalls benannt, wenn sie die übliche Funktion öffentlicher Verkehrsf lächen erfüllen und die Auffindbarkeit einzelner Anwesen ohne die Benennung wesentlich erschwert würde.“

Das Straßenbenennungsverfahren wird im KR durch den GeodatenService München (GSM) durchgeführt. Über die Straßennamen entscheidet bei Benennungen nach Personen der Kommunalausschuss, bei nicht personenbezogenen Benennungen der zuständige Bezirksausschuss, außer es handelt sich um eine Thematik von übergeordneter Bedeutung.

Über die Orientierungs- und Auffindbarkeitsfunktion hinaus kommt den Straßennamen weitere Bedeutung zu. Straßennamen stellen über Jahrhunderte hinweg ein „kollektives Gedächtnis“ dar und sind ein Teil der Erinnerungskultur. Die Straßenbenennung spiegelt stets die aktuellen Verhältnisse, die Weltanschauung und Kultur bis hin zu den Herrschaftsverhältnissen der entsprechenden Zeit wider.

2.2 Personenbezogene Straßenbenennung

Derzeit werden in der LHM die meisten Straßen nach Personen benannt. In den letzten zehn Jahren erhielten 113 Straßen Namen nach Personen (67 Frauen, 46 Männer), das entspricht 81,3 %. Nur 26 Straßen wurden nach neutralen Begriffen benannt, das entspricht 18,7 %.

Die mit einer Straßenbenennung zu ehrenden Personen werden durch den Stadtrat auf die sog. Prioritätenlisten gesetzt, die dann im Rahmen des Straßenbenennungsverfahrens abgearbeitet werden.

2.2.1 Vorteile

- Die personenbezogene Straßenbenennung stellt eine Möglichkeit dar, an Personen zu erinnern und sie „sichtbar“ zu machen.
- Die Straßenbenennung nach einer Person wird als höchste Ehrung der LHM vergeben.

2.2.2 Nachteile

- In den beteiligten Gremien und in der Bürgerschaft herrschen verschiedene Sichtweisen zur (objektiven) Ehrungswürdigkeit von Personen.
- Das Straßenbenennungsverfahren bei personenbezogenen Benennungen dauert deutlich länger als bei nicht personenbezogenen. Gründe dafür sind:
 - die umfangreichere Prüfung bei den eingebundenen Gutachter*innen- die Befasung des Ältestenrates,
 - die einzuhaltenden Fristen (Anhörung des zuständigen Bezirksausschusses, Vorlauf bei Beschluss im Kommunalausschuss).
- Die Straßennamen werden häufig als bürger*innenunfreundlich wahrgenommen: lang (z.B. bei mehreren Vor- und Nachnamen) und/oder schlecht schreib- und lesbar.

- Häufig entbrennen öffentliche Diskussionen über Personennamen mit der Gefahr der Beschädigung des Rufs der betroffenen Person.

2.3 Straßenbenennung nach neutralen Begriffen / nicht personenbezogen

Die Benennung von Straßen mit neutralen Begriffen aus Flora, Fauna, Geografie, Geschichte usw. ist in der LHM in den letzten Jahren in den Hintergrund getreten. In vielen deutschen Städten wird dennoch darauf Wert gelegt, dass z.B. historisches Namensgut weiter beibehalten wird. So wird fast überall historischen Flur- oder Gewannbezeichnungen oder anderen überlieferten Geländebezeichnungen, die durch städtebauliche Entwicklungen wegfallen, Priorität in der Benennung eingeräumt.

2.3.1 Vorteile

- Das Benennungsverfahren kann gestrafft und beschleunigt werden.
- Straßennamen sind kürzer und leichter schreib- und verstehbar.
- Es kann historisches Namensgut (z.B. Flur- und Gewannbezeichnungen) erhalten bleiben.
- Der Stadtrat wird entlastet, denn die Zuständigkeit liegt dann bei den Bezirksausschüssen.

2.3.2 Nachteile

- Die Straßenbenennung als Form der Ehrung verdienter Persönlichkeiten entfällt.
- Anteil der nach Frauen benannten Straßen wird nicht vergrößert.

3. Fazit

Auf den ersten Blick erweckt die Gegenüberstellung den Eindruck, dass die Benennung nach Personen im Vergleich zur Verwendung neutraler Begriffe mehr Schwierigkeiten und Gefahren birgt. Die Straßenbenennung könnte bei grundsätzlich neutraler Namensvergabe effizienter und zügiger gestaltet werden. Doch ist den aufgeführten Punkten nicht die gleiche Bedeutsamkeit beizumessen.

Die Möglichkeit, Personen durch eine Straßenbenennung zu ehren, ist die höchste Form der Ehrung, die die LHM vergeben kann. Deshalb ist dieses Argument von sehr hoher Bedeutung und der Fokus sollte darauf weiterhin gerichtet sein. Von gleichermaßen großer Bedeutung ist, dass nur durch die Benennung nach Personen das Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen im Straßenbild verbessert werden kann. Seit einigen Jahren wird vermehrt darauf geachtet, wenn möglich, Frauen mit dieser Ehrung zu würdigen und dem Ungleichgewicht gegenzusteuern. Durch eine Änderung der aktuellen Praxis würde diesem Ziel nicht mehr Rechnung getragen.

Parallel dazu ist die Benennung nach neutralen Begriffen mit den erwähnten Vorteilen ebenso weiterhin möglich.

4. Entscheidungsvorschlag

Das KR schlägt vor, die gängige Praxis der Straßenbenennung nach Personen als auch nach neutralen Begriffen beizubehalten.

5. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

6. Abstimmung mit dem Kulturreferat

Das Kulturreferat hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet und eine Stellungnahme abgegeben. Diese liegt als Anlage 2 bei.

7. Einbindung der Gleichstellungsstelle für Frauen

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet.

8. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

9. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des KR, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, und der Verwaltungsbeirat Herr Stadtrat Paul Bickelbacher, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die gängige Praxis der Straßenbenennung nach Personen und neutralen Begriffen wird beibehalten.
2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 05695 der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 17.06.2025 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

i.V. Dr. Christian Scharpf
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. **Abdruck von I. mit III.**
über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. **Wv. Kommunalreferat – GSM - STR**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
das Direktorium
das Kulturreferat, Abt. 4, Public History München
z. K.

Am